

Bekanntgabe des Sachverständigen

17. Mai 2000

BEURTEILUNG PFLICHTANGEBOTES

DES

ÖFFENTLICHEN

der Aspern Industrie Beteiligungs AG an die Aktionäre der Austria Mikro Systeme International AG, der Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Austria Mikro Systeme International AG

I. Vorbemerkungen

Die Arthur Andersen & Co Treuhand GmbH, Wien, wurde von der Austria Mikro Systeme International AG (im folgenden kurz: AMS) gemäß § 13 ÜbG beauftragt, die AMS während des gesamten Verfahrens zu beraten und die Äußerungen ihrer Verwaltungsorgane zu prüfen.

Unsere Gesellschaft ist gegenüber der AMS im Sinne der Vorschriften des Übernahmegesetzes sowie auch der berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig.

Der gemäß § 13 ÜbG erforderliche Versicherungsschutz liegt vor.

Unsere Gesellschaft erstattet folgende Beurteilung des Pflichtangebotes der Aspern Industrie Beteiligungs AG (im folgenden kurz: Bieter) an die Aktionäre der AMS sowie der gemeinsamen Äußerung des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates der AMS:

II. Beurteilung der Angebotsunterlage und des Angebots

Gemäß § 14 Abs. 2 ÜbG hat unsere Gesellschaft eine Beurteilung des Pflichtangebotes zu erstatten, wobei auch die Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit der Angebotsunterlage zu beurteilen ist.

Die Angebotsunterlage ist vollständig, die Mindestangaben des § 7 ÜbG sind darin enthalten. Wir bestätigen weiters die Gesetzmäßigkeit des öffentlichen Pflichtangebotes.

Das Pflichtangebot richtet sich auf 100 % der derzeit nicht im Eigentum des Bieters stehenden AMS-Aktien. Die Bieterseite hat uns gegenüber erklärt, daß sie zum 9. Mai 2000 bereits über einen Aktienbesitz 1.246.502 Stück verfügt, das sind 41,55% des Grundkapitals. Hinsichtlich der im Pflichtangebot beschriebenen Optionen zum Erwerb weiterer 25,06% des Grundkapitals wurde uns mitgeteilt, daß die Ausübung dieser Optionen zu den Bedingungen des Angebotes möglich ist. Das Pflichtangebot des Bieters hängt nicht vom Eintritt von Bedingungen ab.

Der Angebotspreis beträgt je AMS-Aktie Euro 90. Hervorzuheben ist, daß sich der Bieter in Punkt 2. des Pflichtangebotes - wobei dies das Übernahmegesetz nicht zwingend vorsieht - zu einer Nachzahlungsgarantie verpflichtet, und zwar für den Fall, daß er oder ein mit ihm gemeinsam vorgehender Rechtsträger innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der allenfalls verlängerten Angebotsfrist AMS-Aktien zu einem höheren Preis pro Aktie kauft.

Betrachtung der diversen Interessensgruppen

a) Interessen aller Aktionäre

Aus Gründen der Klarheit ist festzuhalten, daß kein Aktionär gezwungen ist, das Pflichtangebot anzunehmen. Es liegt daher im freien Ermessen eines jeden Aktionärs, nach Abwägung aller Vor- und Nachteile, die eine Annahme oder Nichtannahme des Angebots für seine konkrete Vermögens-, Finanz- und Ertragslage hat, zu entscheiden, ob er das Pflichtangebot annimmt oder nicht. Die nachstehenden Aussagen können hiezu nur eine gewisse Hilfestellung bieten.

Die Entscheidung eines jeden Aktionärs sollte allerdings auf folgende Parameter Bedacht nehmen:

- Angebotspreis

Zur Beurteilung des Angebotspreises wurden sowohl die Angaben des Bieters in Punkt 2 seines Pflichtangebotes, die Analysen von Investmentbanken sowie eigene Berechnungen herangezogen.

Der Bieter hat seine Bewertung an börsenwertorientierten Marktbewertungsmethoden ausgerichtet und insoweit primär das Kurspotential der Aktie berücksichtigt.

Die letzten vor Bekanntgabe des Bieters, ein Übernahmeangebot zu stellen, veröffentlichten unabhängigen Analysen von Investmentbanken ergaben ein kurz- bis mittelfristiges Kursziel zwischen Euro 60 und Euro 105 (CA-IB vom 11. Februar 2000: Euro 60; Deutsche Bank vom 27. März 2000: Euro 105); die Analyse der ERSTE Bank vom 11. Februar 2000 wertete AMS neutral.

Die Ursache für die höhere Bewertung der Deutschen Bank ergab sich aus erhöhten, über der Einschätzung des Vorstands liegenden Gewinnerwartungen, die aus einer starkenen Gewichtung des positiven Geschäftsverlaufes im vierten Quartal 1999 resultierten. Die österreichischen Investmentbanken haben das Kursziel niedriger bewertet, da zum Zeitpunkt dieser Aktienbewertungen die Finanzierung für die geplante Investition in die 200-mm-Fertigungslinie noch nicht gesichert war bzw. der tatsächliche Turnaround abgewartet wurde. Somit kann festgehalten werden, daß die Analysen von teilweise wesentlich unterschiedlichen Prämissen ausgegangen sind und die unterschiedlichen Kursempfehlungen nicht widersprüchlich zueinander stehen. Von unserer Seite wurde der Unternehmenswert durch eine zahlungsstromorientierte Ertragswertermittlung plausibilisiert. Diese Berechnung basiert auf der aktuellen Fünfjahresplanung der AMS, welche uns vom Vorstand zur Verfügung gestellt wurde.

Der Angebotspreis von Euro 90 liegt über den Kurszielprognosen der österreichischen Investmentbanken sowie über dem von uns ermittelten plausibilisierten Unternehmenswert.

- Fungibilität des Investments

Der Bieter nimmt in Punkt 7 lit. b seines Pflichtanbotes (Gesellschaftsrechtliche Strukturen, Börsenotierung) ausführlich zu Fragen, welche die Fungibilität des Investments betreffen, Stellung. Hier soll kurz auf folgende Punkte eingegangen werden:

Aufgrund des bereits vorhandenen Aktienbestandes des Bieters (Stand 9. Mai 2000: 41,55%), der ihm eingeräumten bindenden Zusage auf Erwerb weiterer Aktien (25,06%) und aufgrund der Erfahrungen der bisherigen Übernahmeangebote in Österreich ist davon auszugehen, daß der Bieter die Mehrheit der AMS-Aktien und somit die Stimmrechtsmehrheit in der Hauptversammlung der AMS halten wird. Die erklärten Absichten des Bieters im Hinblick auf die operative Tätigkeit der AMS (Punkt 7 lit. a des Pflichtangebotes) und die Erklärung, daß für ihn kurzfristige Kursentwicklungen von untergeordneter Bedeutung sind, lassen kurz- und mittelfristig Kurssteigerungen über den Angebotspreis nicht erwarten.

Im Falle des Erreichens einer Stimmrechtsmehrheit von mehr als 75 %, steht dem Bieter eine Vielfalt an gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen offen. Der Bieter könnte demnach Umstrukturierungsmaßnahmen beschließen, wie etwa die Umwandlung der AMS auf eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie die Verschmelzung der AMS bzw. die Ab- und Aufspaltung von Vermögensteilen der AMS auf eine nicht börsennotierte Gesellschaft.

Bei Überschreiten von 90 % des Grundkapitals der AMS könnte der Bieter eine verschmelzende Umwandlung der AMS auf den Bieter beschließen, in welchem Fall die Aktionäre, welche das Angebot des Bieters nicht angenommen haben, unter Leistung einer Barabfindung, welche auch unter dem angebotenen Angebotspreis liegen kann, aus der AMS zwingend ausscheiden. Dies hätte die Beendigung der Börsenotierung der AMS-Aktien zur Folge.

In diesen Fällen ist nach dem Übernahmegesetz oder nach sonstigen börserechtlichen Bestimmungen die Stellung eines neuerlichen Angebotes an die Aktionäre, welche das Angebot des Bieters nicht annehmen, nicht vorgesehen.

Die Beendigung der Börsenotierung aufgrund des Wegfalls von gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen des Börsegesetzes wird - falls der Bieter oben erwähnte Umstrukturierungsmaßnahmen nicht beschließen sollte - für nicht sehr wahrscheinlich erachtet, da das Erfordernis der Mindeststreuung bei nennwertlosen Aktien erst dann nicht mehr gegeben ist, wenn diese 10.000 Stück (das sind 0,3 % der AMS-Aktien) unterschreitet. Selbst wenn der Wegfall von gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen im konkreten Fall nicht als sehr wahrscheinlich einzustufen ist, muß dennoch jeder Aktionär damit rechnen, daß die nach erfolgreichem Angebot eingeschränkte Fungibilität seines Investments und die damit einhergehende wahrscheinliche Einschränkung der Information der AMS an die Öffentlichkeit auf das gesetzlich vorgeschriebene Ausmaß den Kurs der AMS-Aktien in Zukunft negativ beeinflussen wird.

Der Bieter weist in Punkt 5 seines Angebotes auf die üblichen Halteperioden der dieses Angebot finanzierenden Fonds für Beteiligungen dieser Art von drei bis fünf Jahren hin. Der Bieter hat nicht ausgeschlossen, kurz- oder mittelfristig die von ihm erworbenen AMS-Aktien zu veräußern oder die Zulassung der AMS-Aktien oder an deren

Stelle tretende Aktien an einer internationalen Wertpapierbörse zu beantragen. In letzterem Fall wäre es denkbar, daß die neuerliche Platzierung zu einem über dem Angebotspreis liegenden Kurs erfolgt und Aktien der AMS-Aktionäre, welche das Angebot des Bieters nicht annehmen, in den Handel einbezogen werden, sofern diese Aktionäre nicht schon zuvor aus der AMS in Folge gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen ausscheiden.

- Ertrag und Risiko

Nach den Angaben des Bieters zu Punkt 7 lit. a des Pflichtangebotes (Operative Tätigkeit von AMS) können Aktionäre, die das Angebot des Bieters nicht annehmen, aufgrund der geplanten Investitionen und der damit verbundenen Kosten mittelfristig nicht mit Dividendenzahlungen rechnen. Die uns vorliegende Fünfjahresplanung der AMS zeigt erst gegen Ende des Planungshorizontes ausschüttbare Eigenmittel und vorhandene Liquidität.

- Angebotsfrist

Es wird darauf hingewiesen, daß die Angebotsfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG für diejenigen Aktionäre, die bis dahin das Angebot des Bieters nicht angenommen haben, gesetzlich um zehn Börsetage ab Bekanntgabe des Ergebnisses durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Wiener Zeitung verlängert wird.

b) Interessen der Gläubiger

Eine Beeinträchtigung der Interessen der Gläubiger der AMS lassen die Angaben des Pflichtangebotes nicht erkennen.

c) Interessen der Arbeitnehmer

Nach Angaben des Bieters (Punkt 7 lit. a des Pflichtangebots) ist erklärtes strategisches Ziel, ein technologisch führendes, unabhängiges Halbleiterunternehmen zu formieren. Die geplanten Investitionen dienen - nach Angaben des Bieters - auch zur Absicherung der Beschäftigung der Arbeitnehmer der AMS, sodaß eine Beeinträchtigung deren Interessen - aus heutiger Sicht - nicht ersichtlich ist.

d) Öffentliche Interessen

Eine Beeinflussung der allgemein öffentlichen Interessen ist nicht erkennbar. Jedoch könnten die Bemühungen, die Wiener Börse zu stärken, durch ein Delisting der im ATX gehandelten AMS-Aktien negativ beeinflusst werden.

III. Beurteilung der Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der AMS

Der Vorstand der AMS hat gemäß § 14 ÜbG die Interessen aller Aktionäre sowie auch die Interessen der Arbeitnehmer, der Gläubiger und das öffentliche Interesse abgewogen und sich dazu geäußert. Die vom Vorstand der AMS dargelegten Argumente sind zutreffend und ermöglichen eine umfassende Beurteilung des Angebotes.

Der Vorstand hat die Annahme des Angebotes empfohlen; der Aufsichtsrat hat sich dieser Empfehlung angeschlossen.

Aus Gründen der Klarheit wird darauf verwiesen, daß der Bieter beabsichtigt, nach erfolgreichem Abschluß des Übernahmeangebotes ein Incentive-Programm für Schlüsselmitarbeiter der AMS und auch für deren Vorstandsmitglieder umzusetzen. Weiters ist bieterseits beabsichtigt, dem Management der AMS ein Vorkaufsrecht für die dann vom Bieter zur Veräußerung angebotenen AMS-Aktien einzuräumen. Unserer Gesellschaft wurde im Zuge unserer Prüfungshandlungen kein Umstand bekannt, daß dies sich auf die Einhaltung der Neutralitätspflichten des Vorstandes bei Abgabe seiner Äußerung ausgewirkt hätte.

Wien, den 15. Mai 2000.

Arthur Andersen & Co. Treuhand

GmbH